

**Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 11. Januar 2016 zum**

**Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD**

***Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)***

**BT-Drucksache 18/7043**

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) bewertet die durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz vorgesehenen Gesetzesänderungen positiv.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Verbesserung der Registrierung der Asyl- und Schutzsuchenden, eine schnelle, flächendeckende, eindeutige und einmalige Erfassung der Betroffenen, eine gemeinsame Nutzung der Daten durch die zuständigen Einrichtungen und eine frühzeitige Beteiligung der Sicherheitsbehörden.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele können, soweit Aufgaben des BVA betroffen sind, mit den vorgesehenen Normen erreicht werden.

**1. Aufgaben des Bundesverwaltungsamtes im Bereich der Öffentlichen Sicherheit**

Das Bundesverwaltungsamt verantwortet im Bereich der Öffentlichen Sicherheit diverse nationale und europäische IT-gestützte Verfahren. Mit diesen Verfahren ist das BVA bereits jetzt die zentrale Drehscheibe für ausländerrechtliche Informationen bei Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden.

Diese Funktion wird im Rahmen der Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes durch unverzügliche Erfassung der Betroffenen im Ausländerzentralregister (AZR) bei Erstkontakt, durch zusätzlich zu speichernde Daten, durch erweiterte Anbindung von Behörden und durch die Einbindung der Sicherheitsbehörden ausgebaut.

Das AZR, das vom BVA im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unterhalten wird, dient gegenwärtig rund 7.500 Behörden mit über 100.000 Nutzerinnen und Nutzern als Informationsquelle. Die Behörden, die nach geltendem Recht in erster Linie das AZR nutzen, nehmen ausländer- und asylrechtliche Aufgaben sowie Sicherheitsaufgaben wahr. Mehr als 48 Mio. Geschäftsvorfälle wurden 2015 weitgehend automatisiert abgewickelt. Das AZR steht an allen Tagen 24 Stunden zur Verfügung.

Im Rahmen des automatisierten Visumverfahrens unterstützt das BVA das Auswärtige Amt sowie die deutschen Auslandsvertretungen bei der Prüfung, ob zu den Antragstellerinnen und Antragstellern, Einladern und Referenzpersonen Erkenntnisse vorliegen, die der Erteilung eines Visums entgegenstehen. Hierzu werden bei jährlich rund 2,3 Millionen Visumanträgen die entsprechenden Daten gegen nationale und europäische Datenbestände (u.a. AZR, Schengener Informationssystem - SIS; europäisches Visa-Informationssystem - VIS, nationaler Sachfahndungsbestand) geprüft und inländische Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste konsultiert.

## 2. Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes

Es ist daher konsequent und aus Sicht des BVA zu begrüßen, wenn durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz die beim BVA bereits vorhandene Infrastruktur im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingspolitik ausgebaut wird.

Im Wesentlichen müssen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- **Erweiterung des AZR um zusätzliche Speicherinhalte – Art. 2 Nr. 4 Datenaustauschverbesserungsgesetz** (z.B. Anschrift im Bundesgebiet, Nummer des Ankunfts nachweises, Angaben zu begleitenden minderjährige Kindern und Jugendlichen, Angaben über die Verteilung nach § 15a Aufenthaltsgesetz, Telefonnummern, E-Mailadressen, zuständige Aufnahmeeinrichtung, Fingerabdruckdaten, Gesundheitsdaten, Bildungsdaten, Integrationsmaßnahmen).
- **Erweiterte Anbindung von Behörden zwecks Übermittlung und Abruf von Daten – Art. 2 Nrn. 5 und 11 Datenaustauschverbesserungsgesetz** (Aufnahmeeinrichtungen, Bundesagentur für Arbeit).
- **Einführung einer dem Visumverfahren entsprechenden Sicherheitsüberprüfung von Asylsuchenden und unerlaubt aufhältigen bzw. unerlaubt eingereisten Personen – Art. 2 Nr. 12, Art. 6 Nr. 4 Datenaustauschverbesserungsgesetz.**  
Mit dieser Änderung wird für die Betroffenen eine sicherheitsrechtliche Überprüfung analog zum Visumverfahren eingeführt. Durch die unverzügliche, automatische Konsultation der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes sowie eine unverzügliche Überprüfung der einschlägigen Register bereits unmittelbar nach dem erstmaligen Behördenkontakt des Betroffenen wird sichergestellt, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse frühestmöglich, im Regelfall noch vor der Erteilung eines Ankunfts nachweises und vor der Verteilung auf ein Bundesland bekannt werden und im Verfahrensablauf Berücksichtigung finden können.
- **Anbindung der Meldebehörden an das AZR (Art. 3 Nr. 3, Art. 9, Art. 11 Nrn. 1 und 2 Datenaustauschverbesserungsgesetz)**  
Zukünftig soll eine Übermittlung bestimmter Daten aus dem AZR an die zuständige Meldebehörde ohne Ersuchen automatisch erfolgen, wenn bestimmte Daten eines Betroffenen hinzugefügt oder geändert werden (z.B. Änderung der Anschrift).

Die zu übermittelnden Inhalte und deren fachliche und technische Ausgestaltung ergeben sich nun nicht mehr wie bisher allein aus den spezialrechtlichen Vorgaben des AZR-Rechts, sondern aus der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV). Formal wird dadurch der Standard XMeld Grundlage für den Datenaustausch zwischen Meldebehörden und AZR. Dies führt zur Einrichtung neuer Kommunikationsarten und -wege im AZR. Das AZR wird damit zu einem funktionellen Teil des Meldeprozesses.

Es bedarf hierzu noch intensiver Abstimmungsprozesse mit den Ländern und Kommunen, deren Dauer bislang noch nicht abgeschätzt werden kann. Das BVA rechnet wegen der hohen Zahl betroffener Personen und den relevanten Änderungen mit einem lebhaften Datenaustausch zwischen dem AZR und den rund 6.500 Meldebehörden. Diese Maßnahme wird aufgrund der dargestellten technischen Herausforderung sehr aufwändig sein und kann in der Endausbaustufe nicht vor 2017 verwirklicht sein.

Das Bundesverwaltungsamt befasst sich bereits auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs mit der Planung und Realisierung der Umsetzung. Wegen des Umfangs der Änderungen ist entsprechend der Gesetzesbegründung eine Umsetzung zum Inkrafttreten nicht möglich.

Obwohl die notwendigen Anpassungen parallel bearbeitet werden, wird es eine gestaffelte Inbetriebnahme zu mehreren Terminen geben. Nach aktueller Planung soll Ende März 2016 ein erheblicher Teil der neuen Daten im AZR gespeichert und abgerufen werden können. Weitere Änderungen und Erweiterungen des AZR sind für Ende Juni 2016 vorgesehen. Zeitgleich wird auch an der Beteiligung der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes und am Abgleich mit den Sicherheitsregistern gearbeitet. Diese sollen voraussichtlich zum Ablauf des Jahres 2016 zur Verfügung stehen. Eine Anbindung der Meldebehörden wird nicht vor 2017 erfolgen können. Die Kommunen sind aber bereits durch die Ausländerbehörden an das AZR angebunden und werden damit bereits von den Erweiterungen Ende März/Juni 2016 profitieren.

Diese Umsetzungsplanung steht unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen im Gesetzgebungsverfahren. Die Zeitplanung ist zudem abhängig von der Gestaltung der Schnittstellen (z.B. zu den Nachrichtendiensten, Sicherheits- und Meldebehörden) und der jeweils erforderlichen Abstimmung mit den Beteiligten. Sobald das Gesetz verabschiedet sein wird und die Abstimmung mit den zu beteiligenden Behörden abgeschlossen ist, wird das BVA eine konkrete und zuverlässige Zeitplanung vornehmen können.